

Benutzergebührenordnung

für das Freizeitzentrum der Stadt Radegast

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA Nr. 47 S. 664) §§ 1, 2 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) § 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.04.2001, geändert durch Beschlussfassung am 14.10.2002, 14.04.2003 und 13.09.2004 folgende Benutzergebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitzentrums in der Walter-Rathenau-Str. 8 in Radegast werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des Freizeitzentrums.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

- Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten Saal (mehr als 6 Stunden)	100,00 € pro Tag
- Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten kleiner Raum	30,00 € pro Tag
- Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten Saal für Veranstaltungen bis 20 Personen	50,00 € pro Tag
- Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten Saal (bis zu 6 Stunden)	8,00 € pro Stunde
- Benutzungsgebühr für Geschirr (ab 21 Personen)	10,00 €
- Benutzergebühr für Geschirr (bis 20 Personen)	5,00 €

(2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 4 Heranziehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 5 Kautio

(1) Nach Genehmigung der Nutzung ist auf das Konto der Stadt Radegast eine Kautio in Höhe von 102,00 Euro zu entrichten. Ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien, Gruppierungen und Bürger sind von der Entrichtung einer Kautio befreit.

(2) Der Einzahlungsbeleg ist bei Einweisung in die Örtlichkeit des Freizeitzentrums dem von der Stadt benannten Vertreter vorzuweisen.

Liegt der Beleg nicht vor, tritt die Nutzungsgenehmigung nicht in Kraft.

(3) Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten wird die Kautio zurückgezahlt.

§ 6 Schlußbestimmungen

(1) Die Benutzergebührenordnung tritt am 11.05 in Kraft.
Die 1.Änderung zur Benutzergebührenordnung trat am 01.11.2002,
die 2. Änderung trat am 11.04.2003 und die 3.Änderung trat am 15.10.2004
in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast.

Radegast, 11.04.2001, 22.10.2002, 16.04.2003, 13.09.2004

gez. Bürgermeister

- Siegel -

Erläuterungen:

Die nachrichtlichen Euro-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 Euro = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.